

# S T A T U T E N

## **I Name und Sitz der Gesellschaft**

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Gartenkultur“, kurz SGGK, besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht. Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich. Die Adresse lautet:  
Schweizerische Gesellschaft für Gartenkultur SGGK,  
8000 Zürich.

## **II Zweck**

Die Gesellschaft tritt für die Erhaltung und Erweiterung privater und öffentlicher Gärten, Parkanlagen und anderer gestalteter Freiräume ein.

Die Gesellschaft sucht durch Information und öffentliche Vorstösse die Erhaltung, Pflege und allenfalls die Restaurierung kulturhistorisch bedeutungsvoller Anlagen zu erreichen.

Sie fördert das Bewusstsein für die Geschichte und die Gegenwart der Gartenkultur.

Die Gesellschaft unterstützt durch Zusammenarbeit mit Organisationen und Persönlichkeiten alle Bestrebungen zur Förderung der Gartenkultur.

Durch die Herausgabe eines Jahrbuches sucht sie eine Verbindung zwischen wissenschaftlichen und praktischen Interessen an der Gartenkultur zu schaffen.

Sie beteiligt sich nach ihren Möglichkeiten an Bestrebungen zur Organisation von gartenkulturellen Veranstaltungen in der Schweiz.

### **III Tätigkeit**

Der Zentralvorstand, die informellen Arbeits- und Regional- gruppen organisieren ein vielfältiges Angebot von Anlässen, insbesondere Exkursionen, Besichtigungen, Vorträge und Ähnliches, die dem Vereinszweck entsprechen.

Die SGGK kann zum Schutz von Gartenanlagen auch Rechtsmittel ergreifen.

### **IV Mitgliedschaft**

Wer die Statuten der SGGK anerkennt, kann mit einem schriftlichen Antrag oder über die Internetseite die Aufnahme in die SGGK beantragen.

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden als Kollektivmitglieder aufgenommen.

Jedes Kollektivmitglied hat das Recht, sich an der Generalversammlung durch eine delegierte Person mit einer Stimme vertreten zu lassen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Todesfall oder durch schriftliche Anzeige an die SGGK auf Ende des Kalenderjahres.

### **V Die Organisation der Gesellschaft**

#### **Organe der Gesellschaft**

1. Die Generalversammlung
2. Der Zentralvorstand
3. Die Rechnungsrevision.
- 2.

#### **Organisation der Gesellschaft**

Die SGGK organisiert sich in informellen Arbeitsgruppen und Regionalgruppen. Regionalgruppen können auch als eigenständige Vereine organisiert werden.

#### **1. Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

Sie wird vom Zentralvorstand schriftlich oder per Mail mindestens drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Eine Generalversammlung erfolgt überdies, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Anträge, über welche die Generalversammlung Beschluss fassen soll, sind bis mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der SGGK einzureichen. Andernfalls befindet die Generalversammlung darüber nur konsultativ.

Für Wahlen, Beschlüsse und Statutenänderungen der Generalversammlung ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Kann die Generalversammlung wegen Anordnungen der Behörden nicht physisch stattfinden, wird sie in elektronischer Form oder schriftlich durchgeführt.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) die Wahl des Präsidiums und der Zentralvorstandsmitglieder b) die Wahl der Rechnungsrevidierenden
- c) die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung, des Jahresberichts, des Revisionsberichts, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands.
- d) die Statutenänderungen
- e) die Beschlussfassung über alle traktandierten Geschäfte und die rechtzeitig eingetroffenen Anträge
- f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern h) die Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes i) die Auflösung der SGGK.

## **2. Der Zentralvorstand**

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Das Präsidium wird durch die Generalversammlung namentlich bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Der Zentralvorstand ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Er versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Zentralvorstandes wird zuhanden der Vereinsakten ein Protokoll geführt. Dem Zentralvorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, namentlich:

- die Vertretung der Gesellschaft nach aussen,
- der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung,
- die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- die Aufsicht über Tätigkeiten der informellen Arbeits- und Regionalgruppen soweit sie für die SGGK tätig sind.
- das Ergreifen von Rechtsmitteln.
- das Budget
- die Festsetzung der Entschädigung der Regionalgruppen und der informellen Arbeitsgruppen.

Ausserdem kann er für die Erledigung organisatorischer und administrativer Arbeiten Personen oder Organisationen bestimmen, die nicht dem Zentralvorstand und der SGGK angehören.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Für die Gesellschaft zeichnet rechtsverbindlich das Präsidium, je zusammen mit einem weiteren Mitglied des Zentralvorstandes.

## **3. Die Rechnungsrevision**

Die Rechnungsrevidierenden müssen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein und gehören dem Zentralvorstand nicht an.

Sie überprüfen jährlich die Jahresrechnung sowie die Buch- und Kassenführung der Gesellschaft und verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

## **VI Finanzielle Bestimmungen**

Das Rechnungsjahr schliesst auf Ende des Kalenderjahres.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft bestehen in erster Linie aus den Mitgliederbeiträgen, ferner aus Erträgen von eigenen Aktivitäten, Spenden, Schenkungen, Beiträgen von privaten und öffentlichen Institutionen u.a.m.

Die Mitgliederbeiträge sind Anfang Jahr fällig.

Der Zentralvorstand kann Aufträge im Rahmen des Budgets für Veranstaltungen und Tätigkeiten erteilen an:

- informelle Arbeitsgruppen
- Regionalgruppen
- weitere.

Mitgliederbeiträge werden vorausbezahlt.

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die ihren Beitrag auch nach einmaliger Mahnung nicht entrichten, erlischt auf Ende Jahr.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Für Schulden von Regionalgruppen, informellen Arbeitsgruppen oder Mitgliedern haftet die Gesellschaft nicht.

## **VII Auflösung der Gesellschaft**

Für die Auflösung der Gesellschaft durch die Generalversammlung sind die Stimmen von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

*Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Gartenkultur vom 31. Januar 1983 in Zürich angenommen, auf Beschluss der Generalversammlungen vom 2. Mai 1993, vom 13. Mai 1995, vom 7. April 2001 und vom 27. März 2004 mit ergänzenden Bestimmungen versehen. Eine vollständig revidierte Fassung wurde an der Generalversammlung vom 14. April 2012 genehmigt und in Kraft gesetzt. Anpassung der Postadresse mit Beschluss an der Generalversammlung vom 07. April 2018. Anpassung der Statuten im Hinblick auf die Steuerbefreiung durch das kantonale Steueramt Zürich an der Generalversammlung vom 30. April 2022. Die vorliegende, vollständig revidierte Fassung der Statuten wurde an der Generalversammlung vom 3. Juni 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.*